

# Eigebier

Statuten



## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Eigebier „Eigenämter Hausbrauer“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Birr.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein Eigebier braut Bier für seine Mitglieder. Er pflegt das gesellige Beisammensein und die Verkostung der selber gebrauten Biere an Vereinsanlässen. Der Verein fördert in Kursen das Bier selber brauen und alles was rund um das gesellige Biertrinken dazu gehört. Der Verein strebt keinen Gewinn an.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Einnahmen:

- Mitgliederbeiträge, diese werden jährlich an der GV (Generalversammlung) festgelegt
- Erträge aus Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Es gibt unterschiedliche Mitgliedschaften die sich durch das Stimmrecht, den Mitgliederbeitrag und die Mitgliedschaftsdauer unterscheiden.

### 4.1. Mitgliedschaftsarten und Aufnahme

#### Braumitglied

Dieser ist ein Vollmitglied, besitzt das Stimmrecht und wird zum Mitmachen durch den Vorstand eingeladen. Bevor jemand Braumitglied werden kann, muss der Kandidat für mindestens ein Jahr Sommelier Mitglied sein. Die Aufnahme zum Braumitglied erfolgt anlässlich der GV durch das einfache Mehr der Braumitglieder. Daraufhin muss sich das neue Braumitglied entsprechend an der Infrastruktur beteiligen.

#### Sommelier

Der Sommelier (oder Mundschenk) besitzt kein Stimmrecht, kann aber jederzeit mitbrauen und wird zur Generalversammlung und an andere Anlässe eingeladen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### Gastmitglied

Ein Gastmitglied ist während eines Vereinsanlasses (zum Beispiel der Kurse) Mitglied des Vereins. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende des Anlasses, er hat kein Stimmrecht. Die Aufnahme erfolgt durch die Zulassung zum Anlass.

### 4.2 Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Beim Gastmitglied mit Ende des entsprechenden Anlasses.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bei Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der Mitgliedschaft besteht keinerlei Anspruch auf das Inventar oder Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

## 5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revision

## **6. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 2 Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Revisionsbericht und Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen
- e) Mitglieder mutationen (Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse)
- f) Festsetzung des Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Versammlung wird ein Beschlussprotokoll abgefasst.

## **7. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Insbesondere organisiert er die Bierproduktion, die Anlässe und Kurse, die Generalversammlung und führt die Finanzen des Vereins. Er konstituiert sich selbst.

## **8. Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor, welche die Buchführung kontrolliert. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

## **9. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## **10. Entschädigungen**

Die Kursleiter können aus den Einnahmen der Kurse mit einem symbolischen Betrag entschädigt werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

## **11. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **12. Statutenänderungen**

Die vorliegenden Statuten können geändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einem einfachem Mehr beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen. Nehmen weniger als erforderliches Quorum aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger Mitglieder anwesend sind.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens sowie Inventars entscheidet die Auflösungs-GV

## **14. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. August 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.